

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. November 2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 11. November 2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Gebührenverzeichnis – beschlossen:

§ 1 Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis, Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung, erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,00 €
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 – 3.000,00 €
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00 bis 150,00 €
4.	Auskünfte a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 bis 75,00 €

5.	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 – 6 BaufreistVO je Bestätigung	10,00 – 400,00 €
6.	Baugesetzbuch	
6.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	20,00 €
6.2.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	30,00 €
7.	Bauordnungsrecht	
7.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 40,00 €
7.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. § LBO	wie 7.1.
7.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer mindestens 40,00 €
8.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 – 750,00 €

9.	Beglaubigung, Bestätigungen	
9.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 – 150,00 €
9.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 – 7,00 € mindestens 3,00 €
9.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 – 7,00 € mindestens 3,00 €
9.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde Reichenbach an der Fils selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 22) hinzu.	
10.	Bescheinigungen	
10.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 – 75,00 €
10.2.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 – 30,00 €
10.3.	Gebührenfrei sind	
10.3.1.	Bestätigungen, die die Gemeinde Reichenbach an der Fils für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	

11.1.	Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 – 40,00 €
11.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 – 20,00 €
12.	Feiertagsrecht	
12.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 – 70,00 €
12.2.	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
12.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 – 24.00 Uhr verboten sind	35,00 – 150,00 €
12.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 – 250,00 €
13.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1.	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 €
13.2.	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 €, und 1 % des Mehrwertes
14.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € – 750,00 €

15.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 – 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 – 75,00 €
16.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 – 35,00 €
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 – 75,00 €
18.	Lohnsteuerkarte: Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EstG	10,00 €
19.	Melderecht	
19.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	7,50 €
19.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
19.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
19.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 – 3.000,00 €
19.2.	Datenübermittlungen	
19.2.1.	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich – rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	2,50 €

19.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 – 3.000,00 €
19.2.3.	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung bezieht	0,15 €
19.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25,00 €
19.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50 €
19.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 – 700,00 €
19.6.	Gebührenfrei sind	
19.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
19.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.6.4.	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
20.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
20.1.	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 – 300,00 €
20.2.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,50 €

21.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 – 250,00 €
22.	Schreibgebühren	
22.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
22.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
22.1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
22.1.3.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
22.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
22.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,75 €
22.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,20 €
22.3.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,30 – 3,00 €
23.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 – 400,00 €
24.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €

§ 2 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 11. November 2003

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden–Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens– oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieses Gebührenverzeichnisses ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 576) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 11. November 2003

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister